



Dipl. Kfm. Martin Alius
Gartenstraße 34
D-88212 Ravensburg

Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020

Das Hunger Projekt e.V.

Ravensburg

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Gesamtaussage des Jahresabschlusses	4
Durchführung der Prüfung	5
Gegenstand der Prüfung	5
Art und Umfang der Prüfung	5
Feststellungen zur Rechnungslegung	7
Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
Jahresabschluss	7
Schlussbemerkungen des Abschlussprüfers	8

Anlagen

Jahresabschluss bestehend aus:

 Bilanz zum 31.12.2020

 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1.2020 bis 31.12.2020

 Anhang 2020

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Sonstige Anlagen:

 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen - Anlage 1

 Kontennachweis Gewinn- und Verlustrechnung - Anlage 2

 Allgemeine Auftragsbedingungen - Anlage 3

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des Vereins

Das Hunger Projekt e.V.

Kameliterhof 1-3
88213 Ravensburg,

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Ein Lagebericht wurde nicht erstellt. Allerdings orientiert sich die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nicht an § 275 HGB, sondern nach steuerlichen Gemeinnützigkeitsgrundsätzen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Schnekenburger Steuerberatungsgesellschaft mbH, Ravensburg.

Dieser Prüfungsbericht wurde unter Berücksichtigung der Grundsätze des IDW Prüfungsstandards 750 (Prüfung von Vereinen) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers als Anlage beigefügt sind.

Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind vom Verein im Anhang erläutert.

Hinsichtlich der Ausübung von Beurteilungsspielräumen, der Inanspruchnahme von gesetzlichen Wahlrechten und der Änderung von Bewertungsgrundlagen sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

Der Verein „Das Hunger Projekt“ ist gegründet mit dem Ziel der Unterstützung und Durchführung von Entwicklungshilfemaßnahmen, der Weiterleitung von Mitteln an andere Organisationen zur Verwendung für Entwicklungshilfemaßnahmen, der Beschaffung von Mitteln sowie als Spendensammelverein mit der Maßgabe einer Förderung der Entwicklungshilfe.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurde grundsätzlich die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW RSHFA 21 "Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen" berücksichtigt.

In Abweichung von dieser Stellungnahme, wonach noch nicht verbrauchte Spendenbeträge bei Zufluss zunächst ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen und in einem gesonderten Passivposten "Verbindlichkeiten für satzungsgemäße Leistungen" auszuweisen sind, wurden die Spendeneinnahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung in voller Höhe gezeigt. Im Jahr 2020 waren die Einnahmen höher als die Ausgaben, so dass ein Betrag in Höhe von EUR 23.335,80 in die Rücklagen eingestellt wurde. Im Vorjahr wurden nicht verbrauchte Spenden in Höhe von EUR 28.295,55 aus den Rücklagen entnommen. Zum 31. Dezember 2020 werden noch nicht weitergeleitete Spenden in Höhe von EUR 48.493,14 unter den gebundenen Rücklagen aus nicht verbrauchten Spendenmitteln geführt.

Im Geschäftsjahr wurden sowohl Mittel für Programme in Entwicklungsländern, das globale Büro in New York als auch Mittel direkt an das "Hunger Projekt" im jeweiligen Land weitergeleitet. Hierbei handelt es sich um einen abgekürzten Zahlungsweg. Die Überweisungen erfolgen in Absprache mit dem Globalen Büro in New York, welches auch die Prüfung der Gemeinnützigkeit des jeweiligen "Hunger Projektes" vor Ort vornimmt. In 2020 erfolgten Direktüberweisungen nach Indien, Ghana und Malawi.

Der Verein hält aus Mitteln einer Erbschaft eine Beteiligung an einem DS-Rendite-Fonds zu einem Buchwert per 31.12. von EUR 13.804. Die Beteiligung musste im Geschäftsjahr 2020 abgeschrieben werden, nachdem gemäß Hinweisen der Fondsverwaltung nur noch mit einer Liquidationsausschüttung von EUR 1.700 gerechnet werden kann.

Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und für ungewisse Risiken gebildet. Sie sind in Höhe der Beträge festgesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Unter Würdigung der zuvor beschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind wir der Auffassung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Durchführung der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Buchführung und den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) des Vereins "Das Hunger Projekt e.V." für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die ergänzenden Bestimmungen der Vereinssatzung beachtet worden sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung haben wir im Monat Mai 2020 in unserer Kanzlei durchgeführt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 28. Mai 2020 mit der Bescheinigung des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

Art und Umfang der Prüfung

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Prüfungen von Vereinen (Prüfungsstandard PS 750 des Instituts der Wirtschaftsprüfer) beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins, seine Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken verschafft und uns durch Gespräche mit dem Vereinsvorstand mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. Dabei haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Vereins durchgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit haben wir zur Erlangung von Prüfungssicherheit sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen zu allen wesentlichen Bilanzpositionen teils als Vollprüfung, teils in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Vereins haben wir vertragliche Unterlagen eingesehen sowie für Forderungen und Verbindlichkeiten in Stichproben Saldenabstimmungen durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurde außerdem eine Abstimmung der Banksalden vorgenommen.

Die von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind von der 1. Vereinsvorsitzenden und den uns benannten Mitarbeitern des Vereins erbracht worden.

Die Vorstandschaft hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Feststellungen zur Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung wird nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung unter Verwendung einer eigenen elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt. Im Einsatz ist seit 2018 ein eigenes Buchhaltungssystem, das Software-Programm „Wikando GmbH“. Die Verbuchung der Geschäftsvorfälle erfolgte anschließend zusätzlich unter Verwendung des Vereins-Kontenrahmens „SKR 49“ durch die Kanzlei Schnekenburger unter Einsatz des Buchhaltungssystems "Kanzlei-Rechnungswesen der Datev eG". Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Schnekenburger Steuerberatungsgesellschaft mbH, Ravensburg.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Das vom Verein rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und – dem Umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung, Verarbeitung und Sichtung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Vereins entwickelt worden. Die Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle Pflichtangaben.

Schlussbemerkungen des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss des Vereins "Das Hunger Projekt e.V." zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Bilanz (mit einer Summe von EUR 79.696,56) und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr 2020 unter dem heutigem Datum den als Anlage beigefügten Prüfungsvermerk.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Ravensburg, den 18. Mai 2021

Martin Alius
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss 2020

bestehend aus:

Bilanz zum 31.12.2020

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1.2020 bis
31.12.2020

Anhang 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktivseite

	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Sonstige Anlagen und Ausstattung	389,00		563,00
Summe Sachanlagen		389,00	563,00
Summe Anlagevermögen		389,00	563,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	280,00		1.360,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	6.912,92		18.555,07
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		7.192,92	19.915,07
II. Kasse, Bank		72.114,64	26.263,33
Summe Umlaufvermögen		<u>79.307,56</u>	<u>46.178,40</u>
SUMME AKTIVA		<u>79.696,56</u>	<u>46.741,40</u>

Passivseite

	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen			
1. Ergebnisrücklagen			
Gebundene Rücklagen	48.493,14		28.641,88
Freie Rücklagen	14.102,64		10.618,10
Summe Gewinnrücklagen		62.595,78	39.259,98
buchmäßiges Eigenkapital		62.595,78	39.259,98
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	4.750,00		4.000,00
Summe Rückstellungen		4.750,00	4.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,65		0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	12.350,13		3.481,42
Summe Verbindlichkeiten		<u>12.350,78</u>	<u>3.481,42</u>
SUMME PASSIVA		<u>79.696,56</u>	<u>46.741,40</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2019</u> <u>EUR</u>
A. Ideeller Bereich			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Zuschüsse		2.820,59	2.559,67
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		826.899,56	870.885,41
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen		-1.695,83	-626,19
2. Personalkosten		-227.090,96	-155.834,49
3. Reisekosten		-3.458,02	-16.016,60
4. Raumkosten		-11.369,50	-11.352,60
5. Verwaltungskosten		-19.455,61	-19.309,20
6. Projektkosten		-531.804,80	-698.583,55
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		34.845,43	-28.277,55
B. Vermögensverwaltung			
I. Ausgaben/Werbungskosten			
1. Sonstige Ausgaben		-11.509,63	-18,00
GEWINN/VERLUST Vermögensverwaltung		-11.509,63	-18,00
C. Vereinsergebnis		23.335,80	-28.295,55
1. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen			
a) aus gebundenen Rücklagen		0,00	28.295,55
Summe Entnahmen		0,00	28.295,55
2. Einstellungen in die Ergebnisrücklagen			
a) in die gebundene Rücklage		-19.851,26	0,00
b) in die freie Rücklage		-3.484,54	0,00
Summe Einstellungen		-23.335,80	0,00
D. Mittelvortrag			

Anhang 2020

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Vereinsname laut Registergericht:	Das Hunger Projekt e.V.
Vereinssitz laut Registergericht:	Ravensburg
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Ravensburg
Register-Nr.:	VR 968

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem nachfolgend dargestellten Anlagenspiegel (§ 268 Abs. 2 Satz 3 HGB) zu entnehmen. Ebenso ergeben sich hieraus die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres.

Anschaffungskosten am 1.1.2020	Zugänge im Geschäftsjahr	Abgänge im Geschäftsjahr	Anschaffungskosten am 31.12.2020	Kumulierte Abschreibung	Buchwert am 31.12.2020	Abschreibung im Geschäftsjahr
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
867,00	1.521,83	1.521,83	867,00	478,00	389,00	1.695,83

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt EUR 0,00.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 12.350,13 (Vorjahr: EUR 3.481,42).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 5.

Ravensburg, den 18. Mai 2021

Vorstand

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss des Vereins "Das Hunger Projekt e.V. zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Bilanz (mit einer Summe von EUR 79.696,56) und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr 2020 den folgenden Prüfungsvermerk.

An Das Hunger Projekt e.V.

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins Das Hunger Projekt e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir

zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ravensburg, den 18. Mai 2021

Martin Alius
Wirtschaftsprüfer

Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht:

- Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen - Anlage 1
- Kontennachweis Gewinn- und Verlustrechnung - Anlage 2
- Allgemeine Auftragsbedingungen - Anlage 3

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Das Hunger Projekt e.V.
Sitz:	Ravensburg
Ort der Geschäftsleitung:	Kameliterhof 1-3 88213 Ravensburg
Gründungsversammlung:	25. April 1982
Vereinsregister:	Amtsgericht Ravensburg VR 550968 (letzte Eintragung am 24.05.2018 betr. Personelle Veränderungen im Bereich des stv. Vorstands)
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 06.05.2017
Zweck des Vereins:	Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne d. § 52 Abs. 2 Nr. 15 der Abgabenordnung. Die Tätigkeiten des Vereins bezwecken die weltweite, dauerhafte und endgültige Beendigung von Hunger.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Vereinskapital:	EUR 0,00
Vorstand:	1. Vorsitzende: Mechthild Frey Am Neuweg 15, 79400 Kandern-Wollbach Stellvertretende Vorsitzende: Alexandra Roth Stephanie Wille

Mitgliederversammlung: Im Berichtsjahr fand eine ordentliche Mitgliederversammlung und zwar am 16. Mai 2020 als virtuelle Zoom-Konferenz statt.

Themen:

Beschluss der Tagesordnung

Bericht des Vorstandes

Vorlage des Rechnungsberichtes

Bericht über den Stand der Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Entlastung des Vorstandes

Neuwahl des Vorstandes

Verschiedenes

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird steuerlich beim Finanzamt Ravensburg unter der Steuernummer 77 052 03706 geführt.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Mit Freistellungsbescheid vom 25. Juli 2019 ist der Verein nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken (Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung dient.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als EUR 35.000 (§ 64 Abs. 3 AO) wurden im Geschäftsjahr nicht unterhalten.

Umsatzsteuer

Der Verein ist umsatzsteuerpflichtig, soweit er unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig wird. Dies war im Berichtszeitraum nicht gegeben.

**Kontennachweis Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

Pos	Konto	Bezeichnung	2020 <u>EUR</u>	2020 <u>EUR</u>	2019 <u>EUR</u>
3040	***	Zuschüsse		2.820,59	2.559,67
	2302	Zuschüsse von Behörden	1.219,18		0,00
	2303	LFZ Krankenkassen	1.601,41		2.559,67
3045	***	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		826.899,56	870.885,41
	2400	Spenden	309.780,39		219.525,05
	2402	Zuwendungen öffentliche Hand	268.197,96		490.786,34
	2403	Zuwendungen Stiftungen	237.500,00		155.812,00
	2406	Sonstige Einnahmen Goldverkauf	8.553,51		3.112,16
	2408	Zuwendungen Gemeinsam für Afrika e.V.	2.867,70		1.649,86
3070	***	Abschreibungen		-1.695,83	-626,19
	2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	-174,00		-174,00
	2501	Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	-1.521,83		-452,19
3075	***	Personalkosten		-227.090,96	-155.834,49
	2551	Löhne und Gehälter	-186.109,91		-127.626,66
	2555	Gesetzliche soziale Aufwendungen	-40.981,05		-28.207,83
3080	***	Reisekosten		-3.458,02	-16.016,60
	2560	Kampagnen-, Bildungs- u. Aufklärungsarbeit	-469,80		-2.713,49
	2561	Werbekosten	-1.856,55		-7.737,06
	2562	RK Werbung/allg. Öffentlichkeitsarbeit	-165,50		-1.366,20
	2563	Reisekosten Verwaltung	-966,17		-4.199,85
3085	***	Raumkosten		-11.369,50	-11.352,60
	2661	Miete, Pacht	-11.369,50		-11.352,60
3087	***	Verwaltungskosten		-19.455,61	-19.309,20
	2700	Kosten der Mitgliederverwaltung	-1.370,37		-1.128,12
	2701	Bürobedarf	-1.506,58		-2.178,34
	2702	Porto, Telefon	-3.421,39		-2.978,09
	2703	Einzugskosten	-935,02		-857,76
	2704	Sonstige Verwaltungskosten	-1.339,93		-1.308,99
	2705	Internetkosten	-1.697,28		-1.697,28
	2753	Versicherungen, Beiträge	-433,68		-439,84
	2803	Ausbildungs-/Fortbildungskosten	-902,80		-860,00
	2810	Repräsentationskosten	0,00		-742,32
	2893	Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchverlust)	0,00		-1,00
	2894	Rechts- und Beratungskosten	-7.098,32		-5.431,76
	2900	Sonstige Kosten	-750,24		-1.685,70

Pos	Konto	Bezeichnung	2020 <u>EUR</u>	2020 <u>EUR</u>	2019 <u>EUR</u>
3090	***	Projektkosten		-531.804,80	-698.583,55
	2510	Projektausgaben HP New York	0,00		-10.000,00
	2511	Projektbegleitung	-932,40		-14.028,19
	2512	Projektausgaben andere Organisations-			
		tionen	-3.780,90		-3.831,60
	2513	Projektausgaben HP Indien	-66.351,00		-20.773,00
	2515	Projektausgaben HP Ghana	-188.311,00		-394.302,76
	2517	Projektausgaben HP Benin	0,00		-103.033,00
	2518	Projektausgaben Malawi	-272.429,50		-152.615,00
3350	***	Sonstige Ausgaben		-11.509,63	-18,00
	4510	Kontogebühren betr. Beteiligungen Erbschaft	-11.509,63		-18,00
4510	***	Vereinsergebnis		23.335,80	-28.295,55
4630	***	Entnahmen aus Ergebnisrücklagen			
4640	***	aus gebundenen Rücklagen		0,00	28.295,55
	3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 AO	0,00		28.295,55
4700	***	Einstellungen in die Ergebnisrücklagen			
4710	***	in die gebundene Rücklage		-19.851,26	0,00
	3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 AO	-19.851,26		0,00
4715	***	in die freie Rücklage		-3.484,54	0,00
	3965	Einstellungen in freie Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-3.484,54		0,00
	***	Mittelvortrag		0,00	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.